

Schaarschmidt Gerüste GmbH

Bötzseestr.119, 15345 Eggersdorf



**SCHAARSCHMIDT
GERÜSTE**

Sekretariat Tel.: 03341 4709915
D. Masche 01520 / 2618260
D. Jakstat 0176 / 23607279

Schaarschmidt Gerüste GmbH, Bötzseestr.119, 15345 Eggersdorf

Eggersdorf den, 30. November 2023

Wichtige Neuerungen der ATV DIN 18451:2023-09

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass sich mit der Einführung der überarbeiteten ATV DIN 18451:2023-09 seit dem 5. Oktober 2023 bei den Regelungen zur Ermittlung der abrechenbaren Gerüstbauleistung entscheidende Änderungen ergeben haben. Die wichtigsten Änderungen können Sie dem beigefügten Schreiben der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk / des Bundesverbandes Gerüstbau e.V. entnehmen.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir künftig die überarbeitete ATV DIN 18451 in unseren Angeboten und bei der Leistungsermittlung sowie Abrechnung anwenden und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schaarschmidt Gerüste GmbH

Geschäftsführer
Ralph Schaarschmidt

buero@schaarschmidt-gerueste.de

Handelsregisternummer: HRB 14821

Steuer-Nr: 064 / 119 / 00787

Bankverbindung:
Schaarschmidt Gerüste GmbH
Deutsche Bank AG

IBAN: DE69 1007 0024 0762 5155 00

Schaarschmidt Gerüste GmbH

Bötzseestr.119, 15345 Eggersdorf



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Köln, 22. November 2023

Informationen zu den neuen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Gerüstarbeiten (ATV DIN 18451:2023-09)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung der überarbeiteten ATV DIN 18451:2023-09 am 5. Oktober 2023 haben sich bei den Regelungen zur Ermittlung der abrechenbaren Gerüstbauleistungen entscheidende Änderungen ergeben.

Im Wesentlichen sind dies:

- Die Norm unterscheidet bei der Ermittlung der Maße und Mengen nicht mehr zwischen Arbeits- oder Schutzgerüst.
- Als Bezugspunkte für das Aufmaß werden nun einheitlich bei allen Bauarten die Außenseiten des Gerüsts herangezogen. Die eingerüstete bzw. bearbeitete Fläche ist somit nicht mehr maßgeblich.
- Auch werden Gerüst und Gerüstergänzungen, z. B. Verbreiterungen, Schutzeinrichtungen, Bekleidungen, Überbrückungen, Bauteile zur Lastumleitung, Gerüsttreppen und Treppentürme eigenständig und getrennt vom Gerüst abgerechnet.
- Eine wesentliche Änderung betrifft schließlich die Gebrauchsüberlassung. Mit der Neufassung der Norm erfolgte eine strikte Trennung zwischen der Montageleistung und der Gebrauchsüberlassung. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen einer Grundeinsatzzeit und einer sich daran anschließenden Gebrauchsüberlassung. Die Grundeinsatzzeit ist entfallen. Die Überlassungsleistung wird neben der Werkleistung eigenständig (getrennt) vereinbart und abgerechnet.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass diese Änderungen künftig in Angeboten und bei der Leistungsermittlung sowie Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk
Bundesverband Gerüstbau**

gez. Sabrina Luther
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin

gez. Lukas Berger
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Fachbereich Recht

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk K.d.ö.R. Bundesverband Gerüstbau e. V.

Rösrather Straße 645 · 51107 Köln · T 0221 87060 - 0 · F 0221 87060 - 90 · www.geruestbauhandwerk.de

Volksbank Köln Bonn eG · BIC GENODE3305 · IBAN Bundesinnung DE68 3806 0186 4505 4280 19 · IBAN Bundesverband DE83 3806 0186 6801 0470 15